

STADTWERKE OBERURSEL (TAUNUS) GMBH  
Oberurseler Str. 55-57  
61440 Oberursel

## Zusatzvereinbarung für überlange Wasserhausanschlussleitungen

### Wasserhausanschluss für Liegenschaft:

- 
- (1) Bei der Herstellung des vorgenannten Wasserhausanschlusses handelt es sich um eine unverhältnismäßig lange, d.h. überlange Anschlussleitung, im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV, § 4 Ziffer 1.0 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV. Die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH verzichtet auf die in diesen Bestimmungen vorgesehene Herstellung eines Wasserzählerschachtes bzw. Wasserzählerschranks, sofern der Grundstückseigentümer\* folgende Bedingungen einhält:
  - (2) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, sämtliche Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung zu übernehmen, und zwar von der Grundstücksgrenze an der mit der Versorgungsleitung ausgestatteten Straße bis zur ersten Hauptabsperrvorrichtung.
  - (3) Der Grundstückseigentümer trägt auch die Kosten für Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruchs an der überlangen Anschlussleitung entstehen. Etwaige Wasserverluste werden von der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.
  - (4) Bei einer Grundstücksveräußerung/ -schenkung verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Verletzung dieser Pflicht ist der Grundstückseigentümer der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zum Ersatz von etwaigen hieraus resultierenden Schäden verpflichtet. Den Rechtsübergang wird der Grundstückseigentümer der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH schriftlich mitteilen.
  - (5) Sollte der Grundstückseigentümer seine aus dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, behält sich die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH vor, diesen Verzicht zu widerrufen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der/des Eigentümer/s

---

Ort, Datum

---

Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH